

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS LvWg 2020/10/8 405-3/745/1/5-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.2020

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

08.10.2020

**Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

L 82005 Bauordnung

**Norm**

AVG §13 Abs2

AVG §71 Abs1 Z1

BauPolG Slbg 1997 §9 Abs1

**Rechtssatz**

Unbeschadet der durch den Baudirektor telefonischen Bekanntgabe der E-Mail-Adresse des Bauamtes, hätte der Rechtsvertreter im Hinblick auf festgelegte organisatorische Beschränkungen gemäß § 13 Abs 2 AVG und die E-Mail-Adressangabe der Behörde am angefochtenen Bescheid bei der Einbringung der Berufung per E-Mail auf die richtige Einbringungsadresse an die Behörde achten müssen. Dass seine bisherige (nicht fristauslösende) E-Mail-Korrespondenz mit der Baubehörde an die vom Baudirektor bekanntgegebene abweichende E-Mail-Adresse erfolgte, schließt seine Verpflichtung als berufsmäßiger Parteienvertreter auf Beachtung etwaiger im Internet bekanntgemachter organisatorischer Beschränkungen der Behörde iSd § 13 Abs 2 AVG bei E-Mail-Eingaben, insbesondere bei fristauslösenden Anbringen (wie Berufungen) keinesfalls aus. Auch konnte der Rechtsvertreter nicht von einer sofortigen Weiterleitung der von ihm erst am letzten Tag der Rechtsmittelfrist an der falschen E-Mail-Adresse eingebrachten Berufung an die richtige Einbringungsstelle innerhalb der Frist ausgehen (vgl VwGH 10.9.2018, Ra 2018/19/0331; 10.11.2015, Ra 2015/19/0222, mwN). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat dadurch auffallend sorglos gehandelt und liegt daher an der Versäumung der Berufungsfrist jedenfalls ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden des berufsmäßigen Parteienvertreters vor.

**Schlagworte**

Verfahrensrecht, Einbringung fristauslösender Anbringen, Einbringungsadresse, Einbringungsstelle, organisatorische Beschränkungen, berufsmäßige Parteienvertreter, Verschulden

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGS:2020:405.3.745.1.5.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

08.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)